

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hartenstein, Schäfer (Offenburg), Adler, Bachmaier, Bernrath, Blunck, Dr. Böhme (Unna), Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Ibrügger, Jansen, Dr. Jens, Kiehm, Koltzsch, Kretkowski, Lennartz, Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Müller (Pleisweiler), Müntefering, Reimann, Reuter, Schanz, Dr. Schöfberger, Schütz, Dr. Soell, Stahl (Kempen), Tietjen, Traupe, Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bundestag wolle beschließen:

A.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den letzten Jahren ist die Notwendigkeit einer nicht nur gefahrenabwehrenden, sondern verstärkt vorsorgenden Umweltpolitik deutlich geworden. Es reicht nicht mehr, eingetretene Umweltschäden zu reparieren oder zu sanieren. Sanierung ist volkswirtschaftlich auch teurer als Vorsorge. Deshalb muß Umweltpolitik vorausschauend handeln.

In Zukunft müssen die Auswirkungen potentiell umwelterheblicher öffentlicher und privater Maßnahmen rechtzeitiger und umfassender ermittelt, dargestellt, bewertet und in die Entscheidungsprozesse eingebracht werden. Dabei ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein zentrales Verfahrensinstrument.

Eine solche umfassende und systematische Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen von Vorhaben ist bisher im deutschen Umweltrecht nicht oder nur in Ansätzen vorhanden.

Der Deutsche Bundestag betont die Notwendigkeit, die diesbezüglichen Defizite des deutschen Umweltrechts zu beheben, um die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einem wirksamen, nachvollziehbaren und gerichtlich überprüfbaren Verfahren zu gestalten.

Der Deutsche Bundestag sieht in der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die bis Juli 1988 in deutsches Recht umgesetzt sein muß, die Möglichkeit, die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einem zentralen Instrument der Umweltvorsorge zu machen. Ob dieses Ziel erreicht wird, ist abhängig davon, wie die

EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Unter den Gesichtspunkten Rechtssicherheit, Bürgerfreundlichkeit, Praktikabilität und Wirksamkeit ist ein eigenständiges UVP-Gesetz die beste Lösung. Dies entspricht auch dem einstimmigen Bundestagsbeschluß vom 25. November 1983, der eine „optimale“ Umsetzung der EG-Richtlinie fordert (Drucksache 10/613).

B.

- I. Zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung in deutsches Recht fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,
 - ein Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen, das die Kernelemente des UVP-Verfahrens enthält,
 - ergänzende Novellierungsvorschläge für die von der Richtlinie betroffenen Rechtsvorschriften vorzulegen,
 - auf die Länder einzuwirken, damit die nach Landesrecht zu regelnden Verfahren in Ländern, Kreisen und Gemeinden entsprechend den nachstehenden Grundsätzen ausgestaltet werden.
- II. Der Deutsche Bundestag hält es für unverzichtbar, das UVP-Verfahren so zu gestalten, daß bundeseinheitliche Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung garantiert sind. Im UVP-Gesetz sind die folgenden Grundsätze des UVP-Verfahrens zu verankern:

1. Anwendungsbereiche

Öffentliche und private Maßnahmen (konkrete Vorhaben und Planungen), die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind einem Verfahren zur UVP zu unterziehen.

Dazu gehören beispielsweise Planungen bzw. Vorhaben nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz oder dem Atomgesetz.

Bei Planungen nach dem Baugesetzbuch wird die UVP im Zuge des Planaufstellungsverfahrens durchgeführt.

2. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Abgesehen von Planungen nach dem Baugesetzbuch wird vor Einleitung der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ein Verfahrensschritt eingeführt bzw. werden entsprechende Verfahrensansätze ausgebaut, in denen die für die UVP zuständige Stelle festlegt, in welchem Umfang und ggf. mit welchen methodischen Vorgaben der Vorhabens- bzw. Planungsträger Informationen über die zu erwartenden Umweltauswirkungen beizubringen hat (Scoping-Verfahren). Dabei sind die anerkannten Umweltverbände ebenso wie die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Angaben sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. Informationsumfang

Die Informationspflichten des Vorhabens- bzw. Planungsträgers sind in allen einschlägigen Gesetzen – siehe dazu Ziffer III – auszuweiten bzw. fachspezifisch zu konkretisieren auf

- Auswirkungen auf die Umwelt (spezifiziert gemäß Artikel 3 und Anhang III der EG-Richtlinie),
- Ressourcenverbrauch,
- Alternativen incl. Null-Alternative,
- grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.

Der Vorhabens- bzw. Planungsträger hat die Umweltverträglichkeitsuntersuchung im wesentlichen selbst durchzuführen oder auf seine Kosten durchführen zu lassen. Es ist sicherzustellen, daß ihn die Behörden bei der Informationsbeschaffung unterstützen, sofern sie über entsprechende Informationen verfügen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Hat der Vorhabens- bzw. Planungsträger die geforderten Angaben zusammengestellt, muß die Öffentlichkeit beteiligt werden. Die Angaben zur Umweltverträglichkeit sind – auch soweit keine Einwendungen erhoben werden – in einem öffentlichen Verfahren, an dem nicht nur die Einwanderheber teilnehmen dürfen, zu erörtern. Hierzu ist ein eigenständiges UVP-Dokument vorzulegen, das Angaben über die Umweltauswirkungen und ihre Bewertung enthält und das in allgemeinverständlicher Sprache abgefaßt sein muß.

Die Beteiligungsmöglichkeit von Sachverständigen am Erörterungstermin ist sicherzustellen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Entscheidung

Für alle einschlägigen Verfahren ist sicherzustellen: eine „medienübergreifende“ Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen und die angemessene Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahme. Dazu ist u. a. erforderlich:

- Die Zahl der zum Teil nebeneinander durchzuführenden Verfahren ist zugunsten eines einzigen medienübergreifenden Verfahrens (integrativer Charakter der UVP) zu reduzieren.
- Alle Stellen, die nach geltendem Recht Entscheidungszuständigkeiten besitzen, sind sowohl bei der UVP als auch bei der Entscheidungsfindung vor allem bei der Abwägung der Umweltbelange mit anderen Belangen zu beteiligen.
- Die Möglichkeiten, Maßnahmen abzulehnen, die erhebliche Umweltbeeinträchtigungen auslösen können oder die durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt werden können, sind zu verbessern. Für Projekte und Planungen,

die einer UVP zu unterziehen sind, ist den Behörden, die über die Zulässigkeit entscheiden, ein Versagensermessen einzuräumen. Die einschlägigen Gesetze, in denen das Versagensermessen bisher nicht vorgesehen ist, sind entsprechend zu novellieren.

- Die für die Genehmigung bzw. die Planfeststellung zuständige Stelle hat bei ihrer Entscheidung die in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Feststellungen bei der Abwägung zu berücksichtigen.

6. Zeitpunkt der Einleitung der UVP

Die UVP soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchgeführt werden, damit noch alle Optionen, einschließlich des Verzichts auf das Vorhaben, offen sind. Sie muß so rechtzeitig stattfinden, daß Entscheidungen in der Sache, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen können, unter Beachtung einer qualifizierten Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Bei Vorhaben und Planungen, die nicht nur ein einziges Zulassungsverfahren durchlaufen, sondern einen mehrstufigen öffentlich-rechtlichen Planungsprozeß, ist auch das UVP-Verfahren mehrstufig auszugestalten:

- Die Makrostandortbedingungen sind in einem der Vorhabenzulassung vorgelagerten Planungsverfahren, z. B. im Raumordnungsverfahren oder im Linienbestimmungsverfahren, zu prüfen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorzusehen.
- In einer weiteren Stufe wird die Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Projektträgers einer Detailprüfung bezüglich der Umweltauswirkungen unterzogen. Die Ergebnisse der UVP der ersten Stufe sind im zweiten Verfahren zu berücksichtigen, fortzuschreiben und zu konkretisieren.

7. Nachkontrolle

Für jede Maßnahme, die einer UVP unterworfen wird, ist eine Nachkontrolle nach einer bestimmten Frist verbindlich vorzuschreiben. Werden dabei erhebliche Abweichungen von den in der UVP erwarteten Entwicklungen festgestellt, so veranlaßt die für die UVP zuständige Stelle eine Überprüfung der Genehmigung. Auch in den Fällen, in denen dies nach geltendem Recht noch nicht vorgesehen ist, ist die Möglichkeit einzuführen bzw. zu verbessern, die Genehmigung an die neu aufgetretenen Tatsachen anzupassen. Dies ist in den jeweiligen Umweltgesetzen zu verankern und auf jeden Fall im Verwaltungsverfahrensgesetz festzulegen.

Die Nachkontrolle dient auch dazu, die Methoden der UVP fortzuentwickeln.

8. Zuständigkeit für die Durchführung der UVP

Die Durchführung der UVP soll bei einer unabhängigen Stelle liegen, die – je nach Art der Maßnahme – von der obersten Bundes- oder Landesbehörde bzw. innerhalb der Kommunalbehörde festgelegt wird und die auf jeden Fall gegenüber der jeweiligen Entscheidungsstelle eigenständig ist.

Die durchführende Stelle

- muß fachlich qualifiziert sein,
- muß hinreichend leistungsfähig sein, um eine medienübergreifende Bewertung abgeben zu können und um koordinierend tätig zu sein,
- darf an Weisungen nicht gebunden sein.

Die durchführende Stelle ist mit der Möglichkeit auszustatten, Sachverstand von außen heranzuziehen.

9. Verbandsklage

Den anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden, die in Verfahren beteiligt waren, ist bei erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt nach Erteilung des Genehmigungsbescheides das Recht zur Klage einzuräumen.

10. UVP-Sachverständigenrat

Es ist ein UVP-Sachverständigenrat unter Beteiligung von Bund und Ländern zur inhaltlichen und methodischen Fortentwicklung von UVP-Verfahren sowie zur wissenschaftlichen Beratung bei einschlägigen Verfahren zu gründen.

- III. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß entsprechend dem I. und II. beschriebenen UVP-Verfahren eine Reihe von Gesetzen novelliert werden muß. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, entsprechende Vorschläge vorzulegen, insbesondere für:

- Verwaltungsverfahrensgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz mit der Vierten und Neunten Durchführungsverordnung,
- Atomgesetz mit atomrechtlicher Verfahrensverordnung,
- Bundesberggesetz,
- Bundesfernstraßengesetz,
- Bundesbahngesetz,
- Luftverkehrsgesetz,
- Bundeswasserstraßengesetz,
- Abfallgesetz,
- Flurbereinigungsgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Bundeswaldgesetz,
- Raumordnungsgesetz,
- Gewerbeordnung mit Dampfkesselverordnung, Druckbehälterverordnung, Verordnung über Gashochdrucklei-

- tungen und Acetylenverordnung,
- Energiewirtschaftsgesetz,
- Baugesetzbuch,
- Personenbeförderungsgesetz,
- Verkehrsversuchsanlagengesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Verwaltungsgerechtsordnung (wegen Verbandsklage).

Bonn, den 29. Februar 1988

Dr. Hartenstein

Schäfer (Offenburg)

Adler

Bachmaier

Bernrath

Blunck

Dr. Böhme (Unna)

Conrad

Conradi

Fischer (Homburg)

Dr. Hauchler

Dr. Hauff

Ibrügger

Jansen

Dr. Jens

Kiehm

Koltzsch

Kretkowski

Lennartz

Dr. Martiny

Menzel

Müller (Düsseldorf)

Müller (Pleisweiler)

Müntefering

Reimann

Reuter

Schanz

Dr. Schöfberger

Schütz

Dr. Soell

Stahl (Kempen)

Tietjen

Traupe

Waltemathe

Weiermann

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Nichtbeachtung ökologischer Folgen unseres wirtschaftlichen Handelns kommt uns schon heute teuer zu stehen: durch Gesundheitsschäden, durch hohe Sozialkosten, durch die Gefahr der Zerstörung ganzer Ökosysteme.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat zum Ziel, die Umweltbelange systematisch und transparent für den Entscheidungsprozeß aufzubereiten, um dadurch sicherzustellen, daß Entscheidungen und geplante Maßnahmen

- nur in umfassender Kenntnis über mögliche Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden und
- mit Blick auf die Umwelt optimiert werden.

Die UVP ist durchzuführen,

- bevor über die Maßnahme insgesamt oder planerische Vorfestlegungen entschieden wird,
- unter Sicherstellung einer periodischen Nachkontrolle,
- bei gleichzeitiger Schaffung eines Umweltbeobachtungs- und Informationssystems.

Eine solche Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einer Maßnahme ist bisher im deutschen Recht nur in Ansätzen vorhanden. Insbesondere fehlt es an der notwendigen Konkretisierung der unter Umweltgesichtspunkten zu berücksichtigten Schutzfaktoren (Artikel 3 der Richtlinie) und der zentralen Fragestellungen bezüglich der Umweltauswirkungen (Anlage III der Richtlinie). Teilweise werden einzelne, meist medienbezogene Aspekte der Einwirkungen – nicht der Auswirkungen – geregelt; Kombinationswirkungen weiträumig verfrachteter Schadstoffe, Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes usw. können im Rahmen des medial ausgerichteten Umweltrechts nur unzulänglich erfaßt und berücksichtigt werden. In Planungs- vor allem Planfeststellungsverfahren fehlt es an einer vollzugsgeeigneten Konkretisierung der zentralen Fragestellung völlig. Diese ist jedoch nötig, damit sich die betroffene Öffentlichkeit darauf – ggf. auch vor Gericht – berufen und Informationen einfordern kann.

Untersuchungen der Umweltauswirkungen werden heute zwar bei vielen Planungen und Projekten auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene durchgeführt. Dabei ist die Qualität und Effektivität der jeweiligen Umweltverträglichkeitsuntersuchung heute jedoch nicht in allen Fällen durch hinreichende, eindeutige und vollzugsgeeignete normative Regelungen gesichert. Die Rahmenbedingungen für eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung können sich heute auch noch je nach Bundesland und Kommune unterscheiden. Bei einer anspruchsvollen Umweltverträglichkeitsprüfung aber hängen Qualität und Effektivität wesentlich von den eingeforderten Informationen, von der Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, vom Zeitpunkt der Umweltverträg-

lichkeitsprüfung und schließlich davon ab, daß das Ergebnis der UVP Eingang in die Entscheidung über die Zulässigkeit finden kann.

Gleichzeitig fehlt es bislang im Recht der Bundesrepublik Deutschland in weiten Bereichen an Kriterien und Standards zur Konkretisierung dessen, was im Sinne der EG-Richtlinie unter „erheblicher Auswirkung auf die Umwelt“ zu verstehen ist. Entsprechend dem Bundesratsbeschluß vom 30. Januar 1981 ist daher sicherzustellen, daß die entsprechende materiell-rechtliche Konkretisierung – soweit dies generell und abstrakt losgelöst vom Einzelfall – möglich ist, in den jeweils betroffenen Rechtsbereichen erfolgen.

Der Deutsche Bundestag sieht in der EG-Richtlinie vom Juli 1985, die bis Juli 1988 in deutsches Recht umgesetzt sein muß, die Möglichkeit für eine deutliche Stärkung des Umweltschutzes. Er verweist auf seinen einstimmigen Beschluß vom 25. November 1983, in dem er eine „optimale Umsetzung“ der EG-Richtlinie gefordert hat. Mit dem Begriff der optimalen Umsetzung stellt der Deutsche Bundestag klar, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland über die EG-Richtlinie hinaus weiterentwickelt werden muß: Von den Möglichkeiten des Artikels 13 ist umfassend Gebrauch zu machen.

Zu Absatz I

Zur optimalen Umsetzung der EG-Richtlinie in deutsches Recht bedarf es einer zusammenfassenden gesetzlichen Regelung, die grundsätzlich einheitliche Verfahrensinhalte für die UVP nach den einzelnen Spezialgesetzen vorsieht, deren fachspezifische Konkretisierung im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften über Planung und Zulassung zu erfolgen hat. Die einzelnen Umweltgesetze (s. Abschnitt III) sind entsprechend zu novellieren.

Nur eine solche gesetzliche Regelung in Kombination mit ihrer fachspezifischen Ergänzung und Konkretisierung

- gewährleistet eine ebenbürtige Behandlung der Umweltbelange im Entscheidungsprozeß und
- setzen das politische Signal für den Ausbau der Umweltvorsorge.

Die Parallelität von Genehmigungsverfahren, wie heute üblich, gewährleistet nicht, dem ganzheitlichen, integrativen Charakter der UVP, den die EG-Richtlinie vorsieht, gerecht zu werden. Es bedarf vielmehr einer integrativen, nicht nur additiven Aufstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Insofern bildet das UVP-Gesetz ein „Dach“ über den bestehenden, jedoch zu ergänzenden und zu präzisierenden rechtlichen Grundlagen.

Zu Absatz II

Zu Ziffer II 1. (Anwendungsbereich)

Bei der Auswahl der Vorhaben und Planungen, für die eine UVP vorgesehen ist, ist zu bedenken, daß nicht jedes Vorhaben aus

dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einbezogen werden kann. Vielmehr ist eine UVP dann vorzusehen, wenn die Maßnahme nach Art, Größe oder Standort erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten läßt.

Zu Ziffer II 2. (Festlegung des Untersuchungsrahmens)

Nach Artikel 5 Abs. 1 der EG-Richtlinie ist es zunächst Sache des Projektträgers selbst, die entscheidungserheblichen Angaben – soweit sie sich auf die Umwelt beziehen – zusammenzustellen. Damit ist die Gefahr von Interessenkonflikten und infolgedessen das Risiko verbunden, daß die Angaben interessenbedingt gefärbt sind. Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung muß deshalb daraufhin ausgerichtet werden, diese Gefahr im weitestgehenden Maß auszuschalten.

Die Informationsanforderungen der Richtlinie sind deshalb projektbezogen zu spezifizieren und zu präzisieren. Dies kann nur zum Teil durch generell-abstrakte Normen – etwa Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften – geschehen. Welche Angaben für die jeweilige Entscheidung benötigt werden und in welchem Detaillierungsgrad der Projektträger sie zusammenzustellen hat, hängt nämlich nicht allein von der Art des in Frage stehenden Vorhabens ab, sondern auch von dem in Aussicht genommenen Standort und den dort existierenden Vorbelastungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Umwelt.

Hierfür ist der bereits in den USA, Kanada, Niederlanden eingeführte Scoping-Prozeß der geeignete Verfahrensschritt.

Eine solche Regelung liegt auch im Interesse des Projektträgers: nur dadurch wird sichergestellt, daß im Rahmen der UVP der Umfang generell zulässiger Fragen einzelfallbezogen konkretisiert, d. h. in der Regel reduziert wird.

Zu Ziffer II 3. (Informationsumfang)

Das deutsche Umweltrecht ist hinsichtlich der nach Artikel 5 und Anhang III der EG-Richtlinie vom Projektträger vorzulegenden Angaben – je nach den betroffenen Rechtsvorschriften in unterschiedlichem Umfang – lückenhaft. Die nach geltendem Recht vorzulegenden Angaben genügen nicht den Anforderungen der Richtlinie.

- In aller Regel werden neben der Beschreibung des Vorhabens und sicherheitstechnischen Daten nur Informationen über die Emissionsseite bzw. die Ursachen von Umweltauswirkungen, nicht jedoch auch über die Auswirkungen selbst, die Folgen der Umweltbelastung, verlangt. Nach geltendem Recht ist es im allgemeinen Sache der zuständigen Behörden, die Umweltfolgen konkreter Vorhaben festzustellen oder einzuschätzen.
- Angaben über Projektalternativen sind allenfalls und auch nicht in jedem Fall in Planungs- und Planfeststellungsverfahren erforderlich.
- Insbesondere fehlen Vorschriften, die den Projektträger ggf. zur Ermittlung und Bewertung grenzüberschreitender Auswir-

kungen verpflichten sowie Regelungen zur grenzüberschreitenden Information und Konsultation.

Zukünftig sind infolgedessen die Informationspflichten für den Projektträger auszuweiten auf: Auswirkungen auf die Umwelt, Ressourcenverbrauch, Alternativen inklusive Prüfung der Null-Alternative, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.

Der Projektträger hat die Kosten der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu tragen; dies entspricht dem Verursacherprinzip.

Zu Ziffer II 4. (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die EG-Richtlinie zur UVP verlangt eine Öffentlichkeitsbeteiligung, der im wesentlichen drei Funktionen zukommen:

- frühzeitige Information der Öffentlichkeit,
- Erhöhung der Akzeptanzchancen,
- Verbesserung der Informationsbasis der Entscheidungsträger.

Selbst dort, wo das deutsche Verwaltungsverfahren, das primär auf Einwendungen rechtlich Betroffener abstellt, dem Wortlaut der Richtlinie entspricht, sollten die Vorteile einer weitergehenden Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt werden.

Bei der Ausgestaltung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung kann zwar an der gegenwärtigen Verfahrensstruktur des deutschen Rechts festgehalten werden; jedoch sind die einschlägigen Bestimmungen vor allem in zwei Punkten zu eng gefaßt: einmal soweit es sich um den Kreis der Teilnahmeberechtigten handelt, zum anderen, was die Reichweite der Beteiligung – d. h. den Gegenstand der Stellungnahmen – betrifft.

Die meisten der maßgeblichen Regelungen schreiben zwar eine öffentliche Bekanntmachung des Projekts vor, lassen Einwendungen gegen das Vorhaben jedoch nur von solchen Personen zu, deren „Belange“ oder „Rechte“ betroffen werden (vgl. etwa § 21 Abs. 4 AbfG, § 18 Abs. 4 FStG, § 9 WHG).

Vereinzelte finden sich auch Bestimmungen, die die Teilnahmebefugnis des einzelnen an noch weitergehende Voraussetzungen knüpfen. So erlaubt etwa § 10 FlurbG allein die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und bestimmter anderer ihnen gleichgestellter Personen am Flurbereinigungsverfahren. Nur wenige Vorschriften – vor allem die § 10 BImSchG, § 7 AtG und § 2a BBauG – verzichten ganz auf derartige Schranken, so daß jedermann Stellungnahmen abgeben kann.

Sämtliche umweltrelevanten Angaben des Maßnahmenträgers, soweit sie ausgelegt werden, müssen künftig Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Die Beteiligung darf sich also nicht darauf beschränken, daß lediglich Einwände gegen das Projekt selbst zur Sprache gebracht werden können.

Auch die Vorschriften über den Erörterungs- bzw. Anhörungstermin entsprechen nicht in allen Einzelheiten optimalen Beteiligungsanforderungen. In den Verfahren nach § 10 BImSchG und § 7 AtG dient dieser Termin nur zur Behandlung der rechtzeitig

erhobenen Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben. Dadurch wird nicht gewährleistet, daß die Umweltbelastung des jeweiligen Einzelfalls insgesamt zur Sprache kommt. Ebensowenig ist gewährleistet, daß etwaige problematische Angaben des Projektträgers über die Umweltauswirkungen des Vorhabens diskutiert werden. Gerade das ist jedoch wichtig, um zu vermeiden, daß die Informationen des Projektträgers möglicherweise unkritisch als Entscheidungsgrundlage übernommen werden. Anzustreben ist vielmehr, die Basis für die Entscheidung ggf. durch Zusatzinformationen aus der Öffentlichkeit zu verbessern.

Zu Ziffer II 5. (Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse in der Entscheidung)

Die Ergebnisse der UVP lassen sich heute allein in dem Planungs- und Planfeststellungsverfahren angemessen berücksichtigen. Nur hier besitzt die zuständige Behörde die umfassende Kompetenz, sämtliche relevanten Belange in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen.

In den Verfahren mit gebundener Erlaubnis, z. B. § 6 BImSchG oder § 55 BBergG, besteht nicht immer die Möglichkeit, querschnittsartig jeden der Sache nach erheblichen Umweltaspekt zu berücksichtigen; ein Versagensermessen der Behörden ist nicht gegeben.

Die Einfügung von Ermessensvorschriften hält sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Es ist jedoch notwendig, den Behörden in den hier interessierenden Fällen verbindliche gesetzliche Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens zur Verfügung zu stellen.

Diese verfassungsrechtliche Überlegung führt – ebenso wie die Tatsache, daß die Position von Umweltbelangen in relativ freien Abwägungsprozessen erfahrungsgemäß eher schwach ist – zu der Forderung nach möglichst eindeutigen gesetzlichen Vorgaben für die Wertung der jeweils maßgeblichen Interessen.

Zu Ziffer II 6. (Zeitpunkt der Einleitung der UVP)

Ein mehrstufiges Planungssystem erfordert, auch bereits auf den früheren Planungsebenen eine UVP durchzuführen. Andererseits muß sie auf dieser frühen Ebene noch viele Unsicherheitsfaktoren in Rechnung stellen und kann nur verhältnismäßig grobe Aussagen treffen, die i. d. R. – was die Bewertung anbetrifft – noch nicht bindend sind. Die Einzelheiten des Projekts stehen ja regelmäßig erst zum Zeitpunkt des endgültigen Zulassungsverfahrens fest, in dem die verbindliche detaillierte Entscheidung erfolgt. Dementsprechend muß die frühere Prüfung in jedem Fall durch eine spätere ergänzt und verfeinert werden.

Zu Ziffer II 7. (Nachkontrolle)

Die Möglichkeit für nachträgliche Kontrollen ist bereits in verschiedenen Gesetzen (BImSchG, WHG, AbfG) verankert; jedoch

zum Teil uneinheitlich. Dagegen bestehen in anderen Bereichen überhaupt keine Rechtsvorschriften über die Pflicht zur Nachkontrolle und die daraus zu ziehenden Konsequenzen. In der Regel bleibt es den Behörden vorbehalten, ob und in welchem Ausmaß sie eine Nachkontrolle durchführen.

Die Nachkontrolle bildet jedoch die konsequente Ergänzung des Verfahrens. Gerade weil die Umweltbelange eine maßgebliche Grundlage der behördlichen Entscheidung darstellen sollen, muß die Entscheidung unter dem Vorbehalt stehen, daß die Aussagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im wesentlichen richtig sind. Das setzt jedoch eine Pflicht der zuständigen Behörde voraus, Bau und Betrieb des Vorhabens auf deren Umweltfolgen hin zu überwachen. Bei gravierenden Abweichungen von den Ergebnissen der Ex-ante-Prüfung sollte die Genehmigung nachträglich korrigiert werden können. Ohne eine solche Ergänzung bliebe die UVP eine „Einmalstudie“ und könnte ihren Zweck als Instrument der Umweltvorsorge nur zum Teil erreichen.

Zu Ziffer II 8. Zuständigkeit für die Durchführung der UVP)

Nach geltendem Recht sind für die Genehmigung der hier interessierenden Planungen und Projekte praktisch durchweg bestimmte Fachbehörden zuständig, deren Aufgabenbereich nicht allein oder auch nur vorwiegend medienübergreifenden Umweltschutz umfaßt. Vielmehr stehen für sie regelmäßig sektorale Fachinteressen im Vordergrund. In bezug auf öffentliche Projekte kommt hinzu, daß zwischen dem Träger des Vorhabens und der Entscheidungsbehörde häufig organisatorische Verflechtungen existieren. Unter solchen Umständen ist die sachlich adäquate Berücksichtigung der Prüfergebnisse im Entscheidungsprozeß jedoch nicht mehr gewährleistet.

Dieses Defizit läßt sich nur beheben, wenn die Stelle, die für die Durchführung der UVP zuständig ist, organisatorisch von derjenigen Stelle getrennt ist, die für die Genehmigungsentscheidung zuständig ist.